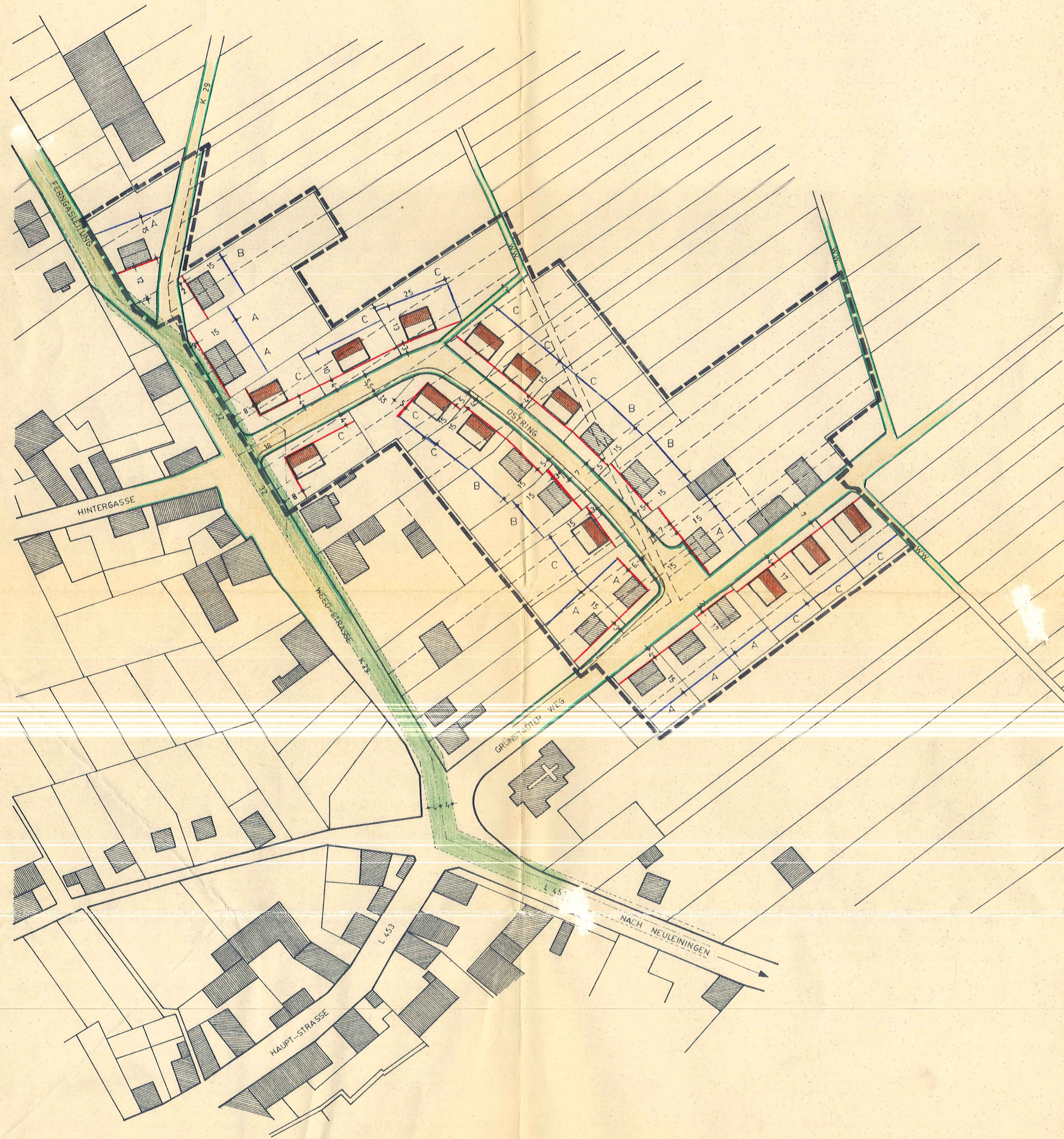


III. Fertigung

TIEFENTHAL
NEUFASSUNG I DES BEBAUUNGSPLANES
„ÖSTLICH DER WEEDSTRASSE“
MASSTAB 1:1 000

Genehmigt

mit RE. vom ~~1. Okt. 1967~~
Az. 421 - 521 - ~~F 3 8/100~~
Neustadt an der Weinstraße,
den ~~1. Okt. 1967~~
Bezirksregierung der Pfalz
im Auftrag
DS. Gz.: WÜRTH.



A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSE
- WW. WIRTSCHAFTSWEG
- SICHTWINKEL
- SICHERHEITSTREIFEN (FERNGASLEITUNG)
- A EINGESCHOSSIG, KANN AUF ZWEIFESCHOSSIG AUFGESTÜCKT WERDEN
- B ZWEIFESCHOSSIG
- C ZWEIFESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE)

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
- 2.) Sichtwinkel:
- 3.) Zufahrten und Zugänge:
- 4.) Ferngasleitung:
- 5.) Grundstücksgrößen:

Reines Wohngebiet -WR- im Sinne des § 3 BauNVO in offener Bauweise.
Im Bereich des Sichtwinkels ist die Errichtung von Bauwerken aller Art untersagt. Sichtbehindernde Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Einfriedigungen, die jedoch eine Höhe von 1 m, gemessen von der Strassenkante, nicht überschreiten dürfen.
Sämtliche Zufahrten und Zugänge zu den entlang der K 29 geplanten Wohngebäuden müssen über den Ostring erfolgen. Die Anlegung von unmittelbaren Zufahrten und Zugängen zur K 29 ist nicht gestattet.
In dem Schutzbereich der Ferngasleitung ist die Errichtung von Bauwerken aller Art untersagt.
Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit 400 qm vorgeschrieben.

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Ein Erfordernis zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes liegt nicht vor, da Tiefenthal zu den Gemeinden mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit zählt.
- 2.) Die Gemeinde Tiefenthal hat bisher mit 2 Bebauungsplänen 24 Bauplätze erschlossen, die inzwischen teilweise bereits bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes war im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes erforderlich. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 2,993 ha.
- 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser und Strom) sind vorhanden. Bis zur Erstellung der gemeindlichen Kanalisation müssen die anfallenden Abwässer in wasserdichten, vorschriftsmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Verwechslung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
- 4.) Mit der Verwirklichung dieses Planes entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschliessungskostenanteil in Höhe von DM Der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschliessungskostenverordnung vom 18.3.1960 mit 33 1/3 % festgesetzt.
- 5.) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist die Umlegung einer Teilfläche des Planungsgebietes erforderlich. Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Grösse oder Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Massgabe der Notwendigkeit die Verfahrensarten des 4. und 5. Teiles des BBauG in Anwendung gebracht.
- 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.



Der Bebauungsplan hat nach örtlicher Bekanntmachung vom 18. Juli 1967 in der Zeit vom 2. August 1967 bis 4. September 1967 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Tiefenthal/Pfalz, den 2. Sept. 1967



Der Bürgermeister
(DS) *H. Lang*

Tiefenthal, den 2. September 1967

Der Bürgermeister:
H. Lang



KREISSIEDLUNGSVERBAND	
K. d. ö. R.	
FRANKENTHAL-LAND	
PLANUNGSABTEILUNG	
Bearbeitet	Datum
Gezeichnet	Name
Geprüft	
Frankenthal, im Juli 1967	
Dipl.-Ing.	